

Jugendordnung der OWTJ





Vorwort:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, trotzdem beziehen sich die Angaben ausdrücklich auf Angehörige aller Geschlechter (m/w/d).

§ 1 - Allgemeines

1. Name und Mitgliedschaft

Die Ostwestfälische Turnerjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Ostwestfälischen Turngaues und deren gewählter Vertreter. Die offizielle Abkürzung lautet OWTJ.

2. Grundsätze

Die OWTJ fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz aus. Sie bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Sie wendet sich gegen jegliche Art des Extremismus und verurteilt jegliche Form der Gewalt.

Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgabe als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

3. Eigenständigkeit

Die OWTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Ostwestfälischen Turngaues und entscheidet eigenständig über die ihr zufließenden finanziellen Mittel. Die Ordnung der OWTJ gilt im Grundsatz für die Vereine.

4. Aufgaben

Die OWTJ stellt sich unter Wahrung der oben genannten Grundsätze folgende Aufgaben:

1. Vielseitige Bewegungserziehung für Kinder und Jugendliche
2. Durchführung gesellschafts- und bildungspolitischer Maßnahmen
3. Interessenvertretung der jungen Menschen in Organen und Gremien, in denen sie Mitglied und Partner ist.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe dienen:

- Bildung von Turnerjugendgruppen
- Durchführung von Gruppenwettbewerben
- Ausbildung von Übungsleiterassistenten
- Fortbildung von Übungsleiterassistenten / Übungsleitern / Jugendleitern
- Netzwerkarbeit
- ...



§ 2 - Struktur

Organe der OWTJ sind:

1. Vollversammlung der OWTJ
2. Vorstand der OWTJ
3. Ressorts der OWTJ

1. Vollversammlung der OWTJ

Die Vollversammlung der OWTJ ist das oberste Organ der OWTJ.

1.1 Mitglieder

Der Vollversammlung der OWTJ gehören stimmberechtigt an:

1. Die Abgeordneten der Turnerjugenden der Vereine
2. Der Vorstand der OWTJ
3. Die Mitglieder der Ressorts der OWTJ mit beratender Stimme

Jedem Verein stehen grundsätzlich drei Abgeordnete zu. Darüber hinaus stehen jedem Verein je angefangene 50 Kinder und Jugendliche ein weiterer Abgeordneter zu. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Abgeordneten richtet sich nach der letzten Mitgliederbestandserhebung (Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren). Die Abgeordneten sollen mindestens 14 und noch nicht 27 Jahre sein. Ausnahmen müssen sich bei Älteren auf ein Drittel der Abordnung beschränken.

1.2 Durchführungsbestimmungen

Die Vollversammlung der OWTJ tritt jährlich zusammen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand der OWTJ bestimmt Tagungsort, Zeitpunkt sowie Tagesordnung und informiert die Vereine darüber. Eine Einladung hat mindestens vier Wochen vorher durch den Vorstand der OWTJ zu erfolgen. Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Vollversammlung der OWTJ beim Vorstand der OWTJ eingegangen sein.

1.3 Inhalte

Der Vollversammlung der OWTJ obliegt es,

1. die Berichte des Vorstandes und der Ressorts der OWTJ entgegenzunehmen und zu diskutieren;
2. den Haushaltsplan der für die Jugend zur Verfügung stehenden, zweckgebundenen Mittel zu genehmigen;
3. den Vorstand der OWTJ nach Vorlage des jeweiligen Haushaltsergebnisses zu entlasten;
4. die Mitglieder des Vorstandes der OWTJ sowie die Abgeordneten der Turnerjugend für den Gaurtntag und der Gremien der Westfälischen Turnerjugend zu wählen;
5. Richtlinien für die Arbeit der OWTJ festzulegen;
6. über Anträge zu beschließen;
7. Änderungen der Jugendordnung vorzunehmen.



2. Vorstand der OWTJ

2.1 Mitglieder

Den Vorstand der OWTJ bilden:

1. Jugendwart
2. stellv. Jugendwart
3. Beauftragter für Lehrarbeit
4. Beauftragter für Finanzen
5. Beauftragter für Kinder- und Jugendturnen
6. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
7. Beauftragter für Turnwettkämpfe
8. Vorstandsassistent

2.2 Ergänzende Bestimmungen

Die Beauftragten im Vorstand der OWTJ führen jeweils ein Ressort, mit dem ihnen zugewiesenen Schwerpunkt, sofern solche eingerichtet sind. Die Mitglieder des Vorstandes der OWTJ werden von der Vollversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Dabei sind die unter einer ungeraden Ziffer (siehe § 2 – 2.1) genannten in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, die unter einer geraden Ziffer genannten in den Jahren mit gerader Jahreszahl zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes der OWTJ führen ihr Amt in der Regel bis zur Neu- oder Wiederwahl aus.

Eine Ausnahme stellt der Vorstandsassistent dar. Dieser wird nicht von der Vollversammlung der OWTJ gewählt, sondern auf Bewerbung vom Vorstand der OWTJ für die Zeit von einem Jahr ernannt. Diese Position soll es Interessierten ermöglichen, einen Einblick in die Arbeit des Vorstandes zu bekommen. Hierzu wird ihm keine feste Aufgabe zugewiesen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes der OWTJ vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Amt aus, so kann der Vorstand der OWTJ kommissarisch eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben der ausgeschiedenen Person beauftragen.

2.3 Aufgaben des Vorstandes der OWTJ

1. Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung der OWTJ
2. Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung der OWTJ
3. Kontaktpflege zu anderen Gremien und Organisationen
4. Erledigung des Postverkehrs und der allgemeinen Verwaltungsarbeit in Zusammenarbeit mit der Gaugeschäftsstelle

Die Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung der OWTJ bedeutet neben organisatorischen Aspekten vor allem:

- Organisation eines Rahmenprogrammes mit sportlichem oder bildendem Charakter
- Die Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung, insbesondere der Jahresplanung, des Haushaltsplanes und der Wahlen
- Die Vorlage eines Jahresberichtes und des Haushaltsergebnisses

Zur Erledigung seiner Aufgaben setzt der Vorstand Ressorts ein.



3. Ressorts der OWTJ

3.1 Arbeitsweise

Die Ressorts werden vom entsprechenden Vorstandsmitglied (siehe § 2 – 2.1) geführt. Weitere Mitglieder brauchen für die Mitarbeit kein Amt zu übernehmen. Das entsprechende Vorstandsmitglied hat eine einfache Möglichkeit der Mitarbeit für Jedermann zu organisieren.

3.2 Ergänzende Bestimmungen

Die Ressorts erledigen unabhängig vom Vorstand der OWTJ die ihnen zufallenden Aufgaben nach den Richtlinien der Vollversammlung der OWTJ. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Ressorts.

Ständige Ressorts der OWTJ sind:

- Ressort Kinder- und Jugendturnen
- Ressort Lehrarbeit
- Ressort Öffentlichkeitsarbeit

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand der OWTJ Ressorts auf Zeit einrichten, für die die Bestimmungen unter § 2 – 3.1 entsprechend gelten.

§ 3 - Zusammenarbeit mit anderen Gremien

1. Ostwestfälischer Turngau

1.1 Gauvorstand

Der Jugendwart der OWTJ ist gemäß der Satzung des Ostwestfälischen Turngaus Gaujugendwart und Mitglied des erweiterten Gauvorstandes mit Sitz und Stimme. Er vertritt die Interessen der OWTJ im Gauvorstand.

1.2 Gauturnrat

Der Gaujugendwart ist im Mitglied des Gauturnrates des Ostwestfälischen Turngaus. Weitere Vorstandsmitglieder der OWTJ sind Mitglieder mit Sitz und Stimme der jeweiligen Fachausschüsse, sofern solche eingerichtet sind.

2. Westfälischer Turnerbund / Westfälische Turnerjugend

2.1 Gremien der Westfälischen Turnerjugend (WTJ)

Gemäß der Jugendordnung der WTJ können bis zu sieben Mitglieder des Jugendvorstandes stimmberechtigt an der Vollversammlung der WTJ und am Hauptausschuss der WTJ teilnehmen. Im Sinne der Jugendordnung der WTJ gelten die Beauftragten für Turnwettkämpfe und Finanzen als Beauftragte für Jugendturnen und der Beauftragte für Lehrarbeit und der Beauftragte für Kinder- und Jugendturnen als Beauftragte für Kinderturnen. Es kann sich die Möglichkeit weiterer Delegierter anhand der Jugendordnung ergeben. Diese sind bei Möglichkeit durch die Vollversammlung der OWTJ zu benennen. Ist der Termin der genannten Gremien



oder die Anzahl der Delegierten zur Zeit der Vollversammlung noch nicht bekannt, hat der Vorstand der OWTJ die Delegierten zu nennen.

2.2 Gremien des Westfälischen Turnerbundes

Gemäß Satzung des WTB hat ein Mitglied des Vorstandes der OWTJ – der Jugendausschuss im Sinne der Satzung des WTB ist – Sitz und Stimme im Hauptausschuss und dadurch automatisch in der Vollversammlung des WTB.

3. Mitgliedsvereine

Die Zusammenarbeit mit den Jugendausschüssen der Mitgliedsvereine erfolgt regelmäßig über die Vollversammlung der OWTJ.

Hier haben die Amtsträger der Turnerjugend der Vereine die Möglichkeit, als Abgeordnete ihrer Turnerjugend direkten Einfluss auf die Arbeit der OWTJ zu nehmen. Engagierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Turnerjugend der Vereine sind aufgerufen, in den Ressorts der OWTJ mitzuarbeiten.

§ 4 - Schlussbestimmungen

Beschlossen von der Vollversammlung der OWTJ vom 24.04.2021.

Bestätigt durch den Gauturntag des OWTG vom XX.XX.XXXX.